

16. Schlicht Weiterverkauf der vom Käufer als mangelhaft beanstandeten Ware den Anspruch auf Preisminderung oder Schadensersatz aus?

I. Civilsenat. Ur. v. 3. November 1886 i. S. G. & Co. (Kl.) w.
S. & S. (Bekl.) Rep. I. 289/86.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

C. d. R.G. Entsch in Civill. XVII.

Aus den Gründen:

„Nachdem die Tabake am 5. und 10. Juni 1883 in Rotterdam eingetroffen waren, die Kläger die mangelhafte Beschaffenheit derselben rechtzeitig moniert hatten und den Beklagten die Klageschrift zugestellt war, wurden die Tabake laut Rechnung vom 15. Oktober 1883 ohne Beobachtung der Vorschriften des Art. 348 Abs. 5 H.G.B. für Rechnung der Kläger verkauft. Das Berufungsgericht hat dem Antrage der Beklagten, wegen dieses Verkaufes die in erster Instanz aus einem anderen Grunde erfolgte Abweisung der Klage zu bestätigen, entsprochen, weil in der ohne Ermächtigung des Verkäufers und ohne Not vorgenommenen Veräußerung der Ware durch den Käufer eine Genehmigungshandlung liege, durch welche nicht allein der Wandelungs-, sondern auch der Preisminderungsanspruch ausgeschlossen werde. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff erscheint begründet.

Es handelt sich nicht darum, welchen Einfluß eine unter den erwähnten Umständen vorgenommene Veräußerung der gekauften Ware auf den Wandelungsanspruch haben würde. Denn ein solcher Anspruch ist nicht erhoben; es ist zuvörderst auf Ersatz des durch mangelhafte Beschaffenheit des Tabakes verursachten Schadens, eventuell auf Preisminderung geklagt. Bezüglich dieser Ansprüche aber, welche aus den vom Berufungsgerichte angeführten Gründen nach dem inländischen Rechte zu beurteilen sind, ist die angefochtene Entscheidung weder nach gemeinem Rechte, noch nach Handelsrecht zu rechtfertigen.

Wenn der Käufer, was ihm nach gemeinem Rechte freisteht, sich dafür entscheidet, die in mangelhafter Beschaffenheit gelieferte Ware zu behalten und nur Preisminderung oder Ersatz des durch die Mangelhaftigkeit derselben verursachten Schadens von dem Verkäufer zu verlangen, so hindert ihn die Weiterveräußerung der Ware rechtlich nicht an der Verfolgung dieses Anspruches, wenn auch thatsächlich die Rechtsverfolgung dadurch erschwert werden kann, falls er sich nicht die dazu erforderlichen Beweise gesichert hat. Es ist daher aus der Weiterveräußerung allein nicht die Absicht zu entnehmen, auf den Preisminderungs- oder Entschädigungsanspruch zu verzichten. So wenig aus der Natur dieses Anspruches der Satz abgeleitet werden kann, daß er durch Weiterveräußerung der gekauften Sache verloren geht, ebensowenig stehen Aussprüche der Rechtsquellen diesem Satze zur Seite. Ins-

besondere ist er nicht aus l. 47 pr. Dig. de aed. ed. 21, 1 abzuleiten. Was hier von der Freilassung eines gekauften Sklaven gesagt ist:

si hominem emptum manumisisti et redhibitoriam et quanti minoris denegandam tibi

ist nicht auf den Weiterverkauf auszudehnen. Denn der Grund der Befugung der actio aestimatoria quanti minoris im Falle der Freilassung ist in der auf den Weiterverkauf gekaufter Sachen nicht anwendbaren Erwägung zu finden, daß (nach dem Ausdrucke der l. 7 Dig. de his qui effuderint 9, 3) liberum corpus nullam recipit aestimationem.

Vgl. Eß in der Festgabe für Beseler 1885 S. 172. 173.

Das Handelsgesetzbuch enthält keine in dieser Beziehung vom gemeinen Rechte abweichende Vorschrift. Aus der Bestimmung des Art. 347, wonach die Veräumung rechtzeitiger Mängelanzeige den Rechtsnachteil zur Folge hat, daß die Ware als genehmigt gilt, ist nicht zu entnehmen, welche Folge die Veräußerung der Ware nach rechtzeitiger Mängelanzeige nach sich zieht. Die Bestimmung des Art. 348 a. a. D., wonach der Käufer, welcher die von einem anderen Orte übersendete Ware beanstandet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen verpflichtet und nur im Falle des Abs. 5 und unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften die beanstandete Ware verkaufen zu lassen befugt ist, leidet keine Anwendung auf den Fall der Annahme der Ware durch den Käufer unter Erhebung oder Vorbehalt des Anspruches auf Preisminderung oder Ersatz des durch die Mangelhaftigkeit der Ware verursachten Schadens. Denn diese aus Art. 265 des preussischen Entwurfes eines Handelsgesetzbuches hervorgegangene Bestimmung ist, wie schon die Motive zu Art. 265 hervorheben, lediglich zur Wahrung des Interesses des auswärtigen Verkäufers erlassen. Sie soll diesen gegen die Nachteile schützen, welche im Falle der Nichtannahme der Ware seitens des Käufers durch sofortige Rücksendung oder Preisgebung derselben für ihn entstehen könnten. Solchen Nachteilen ist der Verkäufer nicht ausgesetzt, wenn der Käufer obgleich unter Rüge mangelhafter Beschaffenheit die Ware annimmt. Es besteht daher in diesem Falle keine Verpflichtung des Käufers, die Ware einstweilen für den Verkäufer zu verwahren; abgesehen von der hier nicht zu entscheidenden Frage, ob der Käufer nicht auch in diesem Falle die Ware so lange in unverändertem Zustande aufzubewahren verbunden ist, daß der

Verkäufer den Zustand der wegen Mängel beanstandeten Ware gemäß Art. 348 Abs. 2 H.G.B. feststellen zu lassen vermag.

Besteht demnach weder nach gemeinem Rechte noch nach Handelsrecht der Rechtsfak, daß der Käufer durch Weiterveräußerung der gekauften Ware alle wegen Mängel derselben zu erhebenden Ansprüche verwirkt, so steht nur noch in Frage, ob darin eine Willenserklärung des Käufers enthalten ist, welche als Genehmigung der Ware oder als Verzicht auf die Erhebung irgend welcher Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Ware aufzufassen ist. Während dies, wie schon bemerkt, im allgemeinen nicht behauptet werden kann, findet sich öfters die Behauptung aufgestellt, daß nach der Handelsfite im Handelsverkehre überhaupt oder wenigstens im Großhandel durch Dispositionen des Käufers über die als mangelhaft beanstandete Ware alles Klagerrecht desfelben wegen Mängel der Ware verloren gehe.

Vgl. die Nachweisungen von Busch im Archiv für Handelsrecht Bd. 3 S. 321.

Diese Behauptung kann aber nicht als richtig angesehen werden. Da die Veräußerung der gekauften Ware auch im Handelsverkehre mit der Geltendmachung eines Anspruches auf Preisminderung oder Schadensersatz wegen mangelhafter Beschaffenheit vereinbar ist, so kann dieselbe die Bedeutung einer Genehmigung der Ware oder eines Verzichtes auf alle Ansprüche wegen Mängel der Ware für sich allein nicht haben, sondern nur in Verbindung mit anderen Umständen, und es ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob solche Umstände vorliegen. Hierbei ist von der größten Erheblichkeit, ob der Käufer die beanstandete Ware dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat oder nicht. Ist dies geschehen, also Empfang verweigert und die Ware nur zur einstweiligen Aufbewahrung für den Verkäufer bei dem Käufer, so setzt sich der Käufer durch einen nachher ohne Ermächtigung des Verkäufers und ohne die Voraussetzungen des Art. 348 Abs. 5 a. a. O. im eigenen Namen vorgenommenen Weiterverkauf der Ware in Widerspruch mit der Dispositionsstellung, und es wird in diesem Falle regelmäßig nicht eine nur zum Schadensersatz verpflichtende Zuwiderhandlung gegen die Aufbewahrungspflicht des Art. 348 Abs. 1, sondern eine jeden Anspruch wegen Mängel der Ware ausschließende Genehmigung derselben anzunehmen sein; von diesem Falle handeln die von dem Berufungsgerichte in bezug genommenen Ausführungen von Gareis (das Stellen zur

Disposition §. 50 und in Endemann's Handbuch des Handelsrechtes Bd. 2 S. 720). Ist dagegen die Ware zwar bemängelt, aber dem Verkäufer nicht zur Disposition gestellt, ist vielmehr dem Verkäufer entweder ausdrücklich erklärt, daß der Käufer sie behalten, aber Preisminderung oder Schadensersatz wegen der Mängel fordern wolle, oder ist diese Erklärung durch Erhebung solcher Ansprüche stillschweigend abgegeben, so fehlt es in Ermangelung besonderer Umstände an jedem Grunde, aus dem nachher erfolgten Weiterverkaufe der Ware zu schließen, daß Käufer die Bemängelung der Ware zurücknehme oder auf Geltendmachung des Preisminderungs- oder Entschädigungsanspruches verzichte. Ein Handelsgebrauch, welcher auch für diesen Fall der Weiterveräußerung diese Bedeutung beilegt, ist nicht dargethan und in der bisherigen Rechtsprechung nicht anerkannt. Das vormalige Oberappellationsgericht zu Lübeck hat in zahlreichen Erkenntnissen die Ansicht, daß durch Dispositionen über die Ware nach den unter Kaufleuten angenommenen Grundsätzen dem Käufer alles Klagerrecht verloren gehe, hinsichtlich der Preisminderungsklage und Schadensklage verworfen.

Vgl. Erkenntnisse desselben bei Thöl, Ausgewählte Entscheidungsgründe S. 79, vom 31. Dezember 1847 in der Hamburger Sammlung Bd. 1 S. 1097 und in Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 27, vom 20. Februar und 30. April 1858 in der Frankfurter Sammlung Bd. 4 S. 39. 64 und in Goldschmidt, Zeitschrift Bd. 4 S. 441. 455.

Daß das vormalige Reichsoberhandelsgericht anderer Ansicht gewesen sei, ist nicht anzuerkennen; die Entscheidung desselben (Bd. 22 S. 36) spricht aus, daß der Anspruch auf eine Preisminderung durch einen Weiterverkauf nicht berührt werde, und die vom Berufungsgerichte in bezug genommenen Entscheidungen (Bd. 10 S. 273 und Bd. 12 S. 180) betreffen Fälle, in welchen eine Stellung zur Disposition stattgefunden hatte, während die Entscheidung (Bd. 10 S. 330) nach den Akten einen Fall betroffen zu haben scheint, in welchem der Käufer erst im Prozesse zur Beseitigung der Einrede des Verkaufes replizierend erklärte, nicht redhibitorisch, sondern mit der actio empti oder quanti minoris klagen zu wollen. Auch das Reichsgericht hat nicht im entgegengesetzten Sinne erkannt; in der von den Revisionsbetheiligten in bezug genommenen Entscheidung (Bd. 1 S. 246) ist keineswegs von Dispo-

sitionen des Käufers über eine als mangelhaft beanstandete Ware die Rede, sondern es ist die Feststellung der Berufungsinstanz, daß die vom Käufer erhobenen Beschwerden nicht als Mängelanzeige im Sinne des Art. 347 H.G.B. anzusehen seien, für nicht rechtverlegend erklärt.

Wendet man die vorstehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, daß der Verkauf den Klagenansprüchen nicht entgegensteht. Die Kläger haben die Mängel der Ware rechtzeitig gerügt. Daß sie die Ware den Käufern zur Disposition gestellt haben, ist nicht einmal behauptet. In der Klageschrift, deren Zustellung dem Verkaufe unstreitig vorausging, erklärten sie, Ansprüche auf Preisminderung erheben und mindestens die Differenz zwischen dem Verkaufswerte der gelieferten Tabake in ordnungsmäßigem Zustande und dem Preise, zu welchem dieselben effektiv verkäuflich seien, fordern zu wollen. Hiermit war erklärt, daß sie den Tabak behalten wollten. Sie verkauften denselben für eigene Rechnung. Aus dem Verkaufe ergab sich weder ein Anerkenntnis, daß die Ware empfangbar sei, noch ein Verzicht auf das Recht, Preisminderung oder Ersatz des durch Lieferung minderwertiger Ware ihnen erwachsenen Schadens zu verlangen. Die von den Beklagten aus dem Verkaufe entnommene Einrede ist demnach unbegründet.“